

Es ist bereits in dem Circulare vom 16. Junii curr. verordnet worden, daß über eine jede Art von Lieferung an die französischen Truppen schlechterdings besondere einzelne Bons ausgestellt werden müssen, weil diejenigen Bons, welche mehreren Arten von Lieferungen in sich enthalten, nicht als gültig angenommen werden sollen.

Das Landes-Administrations-Collegium hat demohnerachtet misfälligst wahrnehmen müssen, daß dieser deutlichen Vorschrift von verschiedenen Beamten und Regierern keine Folge geleistet worden ist, und sind daher durch diese bewiesene Dienst-Nachlässigkeit dergleichen Bons, worauf mehrere Arten von Lieferungen gestanden, zum Schaden der Communen nicht als gültig angenommen, und ausgestossen worden.

Eben so hat man ungern bemerken müssen, daß in den Bons über die Zeilen noch Wörter oder Zahlen geschrieben sind, zum Beyspiel bey dem Worte *Rations* ist verschiedentlich das Wort *complettes* übergeschrieben worden; dies ist aber gänzlich Instructionswiedrig; es müssen vielmehr die Bons in einer Reihe fort deutlich und leserlich ohne die geringste Zusätze und Ueberschriften geschrieben seyn, widrigenfalls sie nicht angenommen werden können.

Damit nun den Gemeinheiten durch die bisherigen Unordnungen bey Ausstellung der Bons fernerhin kein weiterer Schaden erwachsen möge, so wird den Magisträten, Beamten und Regierern des Herzogthums Geldern

hiermit alles Ernstes und bey 5. Rthlr. Strafe anbefohlen, bey Ausstellung der Bons eine sorgfältigere Attention, als bisher geschehen, anzuwenden, und darauf pflichtmässig zu halten, dass den Vorschriften gemäß über eine jede Art der Lieferung ein besonderes einzelnes Bon ausgestellt, und dass solches in einer Reihe fort ohne die geringsten Zusätze und Ueberschriften deutlich und accurat geschrieben werde, oder sie haben unausbleiblich zu gewärtigen, dass ihnen bey Erlegung der 5. Rthlr. Strafe, dergleichen unregelmässigen Bons, auf ihre Kosten zurückgeschickt, und angehalten werden sollen, den Eingesehenen die gethanen Lieferungen aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen.

Geldern den 30. July 1797.

Landes-Administrations-Collegium.

V. GOLDBECK, V. WYMAR, HEINIUS, VAN BAERLL, MÜLLER.

Circulare

An sämtliche Magisträte,
Beamte und Regierer des
Herzogthums Geldern.

RITTER.